



Grundsätze für die Projekt-Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds - Beschluss des Stiftungsrats vom 17.07.2017 -

A. Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben der Stiftung Naturschutzfonds sind durch den Aufgabenkatalog des § 62 Abs. 4 NatSchG und die Stiftungssatzung vorgegeben. Danach fördert die Stiftung Naturschutzfonds die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen; sie hat insbesondere die Aufgabe:

1. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,
2. das für Naturschutz zuständige Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,
3. Maßnahmen der Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,
4. richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,
5. Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes zu erwerben, deren Erwerb zu fördern, diese zu entwickeln und
6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Die Stiftung Naturschutzfonds kann Maßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG durchführen und hierfür Grundstücke erwerben oder bisher mit ihren Mitteln erworbene Grundstücke im Landesbesitz verwenden.

Der Stiftung Naturschutzfonds stehen hierfür neben Zuweisungen aus Straf- und Bußgeldverfahren sowie Spenden in geringer Höhe im Wesentlichen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, Ersatzzahlungen und Zinserträge aus Geldanlagen (hauptsächlich aus Ersatzzahlungen) zur Verfügung.

Die Ersatzzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Verwendung; sie sind nach der Ausgleichsabgabenverordnung "zweckgebunden für die Fi-

finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden". Nach der Satzung der Stiftung Naturschutzfonds sind die Ersatzzahlungen "in der Regel entsprechend ihrem regionalen Aufkommen" zu verwenden; eine Verpflichtung durch die Ausgleichsabgabenverordnung hierzu besteht allerdings nicht.

Eine Einschränkung der Verwendung ergibt sich bei den zweckgebundenen Spenden.

B. Allgemeine Grundsätze

1. Die Landschaftspflegeleitlinie vom 28.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung wird entsprechend angewandt.
2. Mit den Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds sollen vorrangig Maßnahmen gefördert werden, die aus Mitteln des Landeshaushalts nicht finanziert werden können. Dies gilt nicht für die zweckgebundene Verwendung von Ersatzzahlungen und Spenden.
3. Maßnahmen außerhalb Baden-Württembergs werden nur gefördert, wenn sie Bezug zum Land haben.
4. Maßnahmen des Grunderwerbs zu Eigentum des Landes sollen abgesehen von Ersatzzahlungen und zweckgebundenen Spenden nicht vorrangig gefördert werden.
5. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt nach dem von der Geschäftsführung erarbeiteten Kriterienkatalog.
6. Der Entwurf des Stiftungshaushaltes mit Projektliste für das folgende Jahr ist mit den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz abzustimmen. Der Entwurf ist vor Einbringung in den Stiftungsrat dem Fachausschuss für Naturschutzfragen des Landesbeirates für Natur- und Umweltschutz zur Beratung zuzuleiten.

C. Grundsätze zur Verwendung von Ersatzzahlungen und zweckgebundenen Spenden

1. Zinsen aus Geldanlage von Ersatzzahlungen sind vorrangig entsprechend dem allgemeinen Verwendungszweck für die Verwendung von Ersatzzahlungen einzusetzen.

2. Die Ersatzzahlung ist unbeschadet des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stiftung Naturschutzfonds nach fachlichen Kriterien (§ 4 a AAVO) und nur dort nach der Ortsbezogenheit zu verwenden, wo dies aus fachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist; insbesondere besteht keine zwingende Kongruenz von Eingriffsort und Ort der Verwendung der Ersatzzahlung.
3. Mehrere Kleinbeträge (unter 5.000 Euro) sollen nach Möglichkeit zu einer größeren Maßnahme zusammengefasst werden.
4. Auch bei der Verwendung der Ersatzzahlung ist grundsätzlich ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers entsprechend der Landschaftspflegerichtlinie festzulegen. Der Eigenanteil kann sich bei Kommunen bis auf 10 % verringern, wenn sie durch den die Ersatzzahlung auslösenden Eingriff besonders betroffen sind. Bei besonders gelagerten Einzelfällen ist eine Abweichung hiervon möglich.
5. Die für einen nicht kompensierbaren Eingriff festgesetzte Ersatzzahlung soll möglichst für großflächige bzw. nach einem einheitlichen Fachkonzept entwickelte Maßnahmen verwendet werden; eine Zerstückelung in mehrere isolierte unterschiedliche Einzelmaßnahmen ist zu vermeiden. Die geförderte Maßnahme muss darauf abzielen, den im Land vorzufindenden, durch den gestatteten Eingriff beeinträchtigten Bestand an Natur und Landschaft auf zumindest das ursprüngliche Niveau (vor Verwirklichung des Eingriffs) wieder anzuheben. Auf die „Hinweise für die Erstellung von Fachkonzepten für die Verwendung von Ersatzzahlungen“ wird hingewiesen.
6. Da die Eingriffe i. d. R. zu einer dauerhaften Beeinträchtigung oder Vernichtung von Lebensräumen führen, müssen die durch die Ersatzzahlung zu schaffenden Lebensräume auf Dauer angelegt sein. Hierfür geeignet sind:
 - Gestaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Schaffung von Sukzessionsflächen;
 - Erstpflegemaßnahmen, wenn keine Dauer- bzw. Folgepflege erforderlich wird oder diese gesichert ist, z. B. Entbuschung zur Sicherstellung der Beweidung. Nicht geeignet sind einzelne, wiederkehrende Pflegemaßnahmen, wie das Mähen einer Wiese;
 - Maßnahmen, die eine Sicherung der Dauerpflege gewährleisten, wie z. B. Tierställe für die Beweidung von Magerwiesen und Heiden, Spezialpflegemaschinen.Im Übrigen wird auf die „Maßnahmenvorschläge zur Verwendung der Ersatzzahlungen“ hingewiesen.

Dauerpflegemaßnahmen nach Maßgabe eines Landschaftspflege- und Entwicklungsplanes kommen grundsätzlich nicht in Betracht, auch wenn dadurch Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes "in ihrem Bestand gesichert" werden könnten, weil dies voraussetzen würde, dass die Ersatzzahlung entgegen ihrem Verwendungszweck als Kapital angelegt werden müsste und nur die Zinserträge eingesetzt werden könnten.

7. Bei Ersatzzahlungen, die für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erhoben werden, ist ein Ausgleich durch die Schaffung neuer Landschaftselemente wie Feldgehölze, Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen u. ä. möglich. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion müssen weit überwiegend mit der Aufwertung von Natur und Landschaft verbunden sein.
8. Grunderwerb für Naturschutzzwecke ist grundsätzlich geeignet, Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes "in ihrem Bestand zu sichern". Entsprechendes gilt für die Bezuschussung von sonstigen Investitionskosten, z. B. Schafställen, Pflegemaschinen. Für die Durchführung größerer Maßnahmen ist der Grunderwerb vielfach sogar Voraussetzung.
9. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzzahlungen werden i. d. R. von den Regierungspräsidien eingeholt. Die ggfs. erforderlichen Planungs- und Untersuchungskosten können auf die jeweilige Ersatzzahlung angerechnet werden. Die Möglichkeiten der Flurneuordnungsverwaltung sollen genutzt werden.
10. Wird ein mit einer Ersatzzahlung finanziertes Projekt nicht in angemessener Frist begonnen oder fortgesetzt, und wird in dieser Zeit auch kein anderes gleichwertiges Projekt zur Verwendung dieser Ersatzzahlung vorgeschlagen, so ist die Ersatzzahlung für ein anderes Projekt der Ersatzliste einzusetzen.

D. Grundsätze für die Projektförderung aus sonstigen Stiftungsmitteln

1. Die sonstigen Fördermittel der Stiftung sind in einem angemessenen Verhältnis zwischen Naturschutzverwaltung, Verbänden und Kommunen aufzuteilen. Dabei stehen Maßnahmen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Entwicklungen neuer Naturschutzkonzeptionen an vorderer Stelle.
2. Es sind vorrangig Projekte mit Pilotfunktion bzw. Modellcharakter zu fördern, deren Nachhaltigkeit gesichert erscheint. Dies schließt i. d. R. eine Förderung an sich bewährter, jedoch nicht neuer Maßnahmen, wie zum Beispiel Naturlehrpfade, Naturschutzzentren, aus.

3. Für Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, sind Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Dabei soll ein Spielraum für die Aufnahme neuer Projekte gewahrt bleiben.
4. Grundsätzlich soll sich eine Förderung nicht über mehr als vier Jahre erstrecken; eine länger befristete Förderung ist nur im Rahmen vorgegebener Verpflichtungsermächtigungen möglich. Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.

E. Abweichungen in begründeten Fällen

1. Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen sind in der Vorlage an den Stiftungsrat zu begründen.
2. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Stiftung, nach Maßgabe der Ermächtigung im Stiftungshaushalt in akuten Fällen "schnelle Hilfe zu leisten".